



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer
zum
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020
(BT-Drs. 19/22850) vom 25. September 2020
und der
Stellungnahme des Bundesrates
(BR-Drs. 503/20 (Beschluss)) vom 9. Oktober 2020**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

23. Oktober 2020

A. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/22850) vom 25. September 2020

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2 – Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG-E)

In § 7g Abs. 1 EStG-E sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für alle Branchen und Gewinnermittlungsarten vereinheitlicht werden. Künftig soll hiernach eine einheitliche Gewinngrenze von 150.000,00 € gelten. Begünstigungsfähig sollen nicht mehr nur selbstgenutzte, sondern auch vermietete Wirtschaftsgüter sein; zudem können statt bisher 40 % künftig 50 % der Kosten gewinnmindernd abgezogen werden.

Diese Änderungen in § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG-E begrüßt die BStBK grundsätzlich, da sie den Spielraum zur Bildung von Investitionsabzugsbeträgen sowie Sonderabschreibungen erweitern und vereinfachen. Die Einführung einer einheitlichen Gewinngrenze als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen soll ein zielgenaueres und bürokratieärmeres Abgrenzungskriterium schaffen. Es ist jedoch zu erwarten, dass ein Teil der bilanzierenden Gewerbebetriebe, die bisher unter der geltenden Betriebsvermögensgrenze lagen und einen Investitionsabzugsbetrag bilden konnten, zukünftig davon ausgeschlossen werden.

Erkauft werden die Verbesserungen zudem durch eine Einschränkung der Flexibilität der Norm durch die Änderungen in Abs. 2 und 7 des § 7g EStG-E, die ausweislich der Gesetzesbegründung der „Vermeidung von ungewollten Gestaltungen“ dienen sollen. Diese Änderungen erscheinen vor dem Hintergrund der Ziele des § 7g EStG zwar als hinnehmbar; sie werden gleichwohl in Einzelfällen zu spürbaren Verschlechterungen führen, die insbesondere auf dem im Vergleich zum Marktzinsniveau überhöhten gesetzlichen Zinssatz von 6 % im Jahr beruhen.

Die neue Regelung in § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG-E schränkt den Anwendungsbereich des Investitionsabzugsbetrags ein. In Zeiten der Corona-Pandemie sollte die Möglichkeit der Bildung eines nachträglichen Investitionsabzugsbetrags nach unserer Auffassung aber nicht eingeschränkt, sondern vielmehr möglichst flexibel ausgestaltet werden, um zusätzliche Liquidität zu schaffen. Einschränkende Regelungen zur Verwendung von nachträglich beanspruchten Abzugsbeträgen werden insbesondere in den Fällen zu einer nicht gewollten Mehrbelastung der Betroffenen führen, bei denen auch nach 2020 noch die Nachwirkungen der Corona-Krise zu spüren sind. Darum regen wir an, zumindest die Erstanwendung weiter nach hinten zu verlagern.

Die Regelung in § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 EStG-E schränkt den Spielraum von Personengesellschaften zur Nutzung eines Investitionsabzugsbetrags ein. Die bisherige Handhabung nach der BFH-Rechtsprechung ist die Konsequenz aus dem Wortlaut der Norm, wonach anstelle des „Steuerpflichtigen“ die „Gesellschaft“ tritt. Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehört steuerlich nicht nur das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft, sondern auch das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Es besteht somit kein Anlass, die Übertragung eines von der Personengesellschaft gebildeten Investitionsabzugsbetrags auf Anschaffungen im Sonderbetriebsvermögen zu verweigern. Die Übertragung eines von der

Personengesellschaft gebildeten Investitionsabzugsbetrags auf Anschaffungen im Sonderbetriebsvermögen sollte möglich bleiben. Eine Einschränkung dieser Grundsätze entspricht u. E. nicht dem Besteuerungsregime von Personengesellschaften bzw. dem Gesamthandsansatz, den der Gesetzgeber der Besteuerung von Mitunternehmerschaften zugrunde legt. Die BFH-Rechtsprechung berücksichtigt dies. Paragraf 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 EStG-E sollte insoweit überdacht werden.

Außerdem plädieren wir nachdrücklich dafür, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen und einen Investitionsabzugsbetrag auch bei geplanten Investitionen in immaterielle Wirtschaftsgüter zu ermöglichen (Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 503/20 (Beschluss), Nr. 5, S. 10). Der Ausschluss von immateriellen Wirtschaftsgütern ist in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung nicht mehr sachgerecht und benachteiligt technikaffine zukunftsgerichtete Unternehmen.

Petitum:

1. Wir regen an, den gesetzlichen Zins nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO an die herrschenden Gegebenheiten eines dauerhaften Niedrigzinsniveaus anzupassen, da er derzeit über eine Abschöpfung von Liquiditätsgewinnen hinaus einer zusätzlichen Strafsteuer gleichkommt (vgl. auch Kapitel C. II. Nr. 7).
2. In Zeiten der Corona-Pandemie sollte die Möglichkeit der Bildung eines nachträglichen Investitionsabzugsbetrags nicht eingeschränkt werden, weshalb wir zu einer späteren Erstanwendung anregen.
3. Die Übertragung eines von der Personengesellschaft gebildeten Investitionsabzugsbetrags auf Anschaffungen im Sonderbetriebsvermögen sollte möglich bleiben.
4. Insbesondere sollte aber ein Investitionsabzugsbetrag auch für immaterielle Wirtschaftsgüter gebildet werden können.

Zu Nr. 3 – § 7h Abs. 2 Satz 1 und § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG-E

Wir halten die geplanten Änderungen in § 7h Abs. 2 Satz 1 und § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG-E für problematisch, da insoweit das Verhältnis von Grundlagen- und Folgebescheid konterkariert wird. Durch die Einführung der Prüfungspflicht der Behörde für den Folgebescheid wird die Verfahrensökonomie eingeschränkt. Zudem sollte die Klarstellung der Gesetzesbegründung, was unter „offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung“ zu verstehen ist, in das Gesetz aufgenommen werden, damit die Norm weniger streitanfällig ist und damit keine zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird.

Zu Nr. 4 – Zusätzlichkeit von Arbeitgeberleistungen (§ 8 Abs. 4 EStG-E)

Grundsätzlich sind aus Sicht des steuerberatenden Berufs gesetzliche Klarstellungen aus Gründen der Rechtssicherheit stets zu begrüßen. In dem neuen § 8 Abs. 4 EStG-E wird lediglich die vom BMF bereits mit Schreiben vom 5. Februar 2020 (IV C 5 – S 2334/19/10017 :002) vertretene Auffassung wiedergegeben, wann eine Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Kritisch ist aber die Rückwirkung bereits für das Jahr 2020 zu sehen. Dies würde dazu führen, dass Arbeitgeber bereits abgerechnete Vorgänge rückwirkend überprüfen und ggf. nachversteuern müssten. Auch wenn die Rechtsprechung

des BFH vom BMF bereits mit Schreiben vom 5. Februar 2020 für nicht anwendbar erklärte wurde, bestehen aus unserer Sicht aber mangels rechtlicher Bindung der BMF-Schreiben stets Bedenken gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten von gesetzlichen Regelungen. Dies sollte aus Vertrauensschutzgründen unterbleiben.

Petitum:

Die neue Regelung sollte erst ab dem 1. Januar 2021 zur Anwendung gelangen.

Zu Nr. 5 – Ausländische Kapitalmaßnahmen (§ 20 Abs. 4a Satz 5 EStG-E)

Wir begrüßen die geplante Neuregelung ausdrücklich, da sie eine spürbare Vereinfachung bei der steuerlichen Behandlung von ausländischen Kapitalmaßnahmen bezweckt.

Zu Nr. 9 – Pauschalsteuer (§ 40a Abs. 5 EStG-E)

Gegen die vorgenommene gesetzliche Klarstellung, dass auch im Falle des § 40a Abs. 7 EStG-E die Pauschalsteuer vom Arbeitgeber zu entrichten ist, bestehen keine Bedenken.

Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 – Absenkung der Grenze für entgeltliche Vermietung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 EStG können Werbungskosten bei der Vermietung einer Wohnung nur dann in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden, wenn mindestens 66 % der ortsüblichen Miete gezahlt werden. Um Vermieter nicht zu bestrafen, die bei langjährigen Mietverhältnissen auf Mieterhöhungen verzichten, soll diese Grenze auf 50 % abgesenkt werden.

Die BStBK begrüßt diesen Schritt ausdrücklich, auch wenn er damit verbunden sein sollte, dass für den Bereich von Mieten zwischen 50 % und 66 % wieder eine Totalüberschussprognose nötig wird. Wir plädieren jedoch dafür, sich den Argumenten des Bundesrates anzuschließen, der sich dafür ausspricht, aus Gründen der Vereinfachung, auf diese Prognose zu verzichten (Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 503/20 (Beschluss), Nr. 22, S. 34).

Petitum:

Wir regen an, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, auf das Erfordernis der Totalüberschussprognose im Bereich von Mieten zwischen 50 % und 66 % zu verzichten. Darüber hinaus sollte die Änderung nicht erst wie geplant für den Veranlagungszeitraum 2021, sondern bereits für 2020 umgesetzt werden. Damit könnten auch Vermieter, die in diesem Jahr ihren Mietern einen Mietnachlass wegen der Corona-Krise gewährt haben, davor geschützt werden, in diesem Jahr wegen einer Unterschreitung der Grenze von 66 % ihre Kosten nur noch anteilig geltend machen zu können.

Zu Nr. 10 – Pauschalbesteuerung von Freifahrtberechtigungen (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG-E)

Künftig sollen aus Gründen der Steuervereinfachung Freifahrtberechtigungen von Soldaten im Nah- und Fernverkehr mit 25 % pauschalversteuert werden können (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG-E). Auf den Werbungskostenabzug soll sich das nicht auswirken. Der Gesetzgeber hat erkannt, wie unverhältnismäßig der Aufwand ist und plant nun durch die Vereinfachungsmöglichkeiten für die Bundeswehr gegenzusteuern.

Grundsätzlich begrüßt die BStBK derartige Pauschalierungsmöglichkeiten. Nicht nachvollziehbar ist, warum der – zur Begründung der geplanten Gesetzesänderung herangezogene – unverhältnismäßig hohe Aufwand allein für die Bundeswehr und nicht für alle Arbeitgeber gelten soll. Eine Beschränkung der geplanten Regelung allein auf die Bundeswehr begegnet aus unserer Sicht gleichheitsrechtlichen Bedenken. Neben dem Bürokratieabbau würde eine Ausweitung auf alle Arbeitgeber auch zu einer weitergehenden Förderung umweltfreundlicher Mobilität und flexibler Arbeits- und Mobilitätskonzepte beitragen.

Petition:

Die neue Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG-E sollte allen Arbeitgebern offenstehen, die ihren Mitarbeitern Fahrtberechtigungen (BahnCards) zur Verfügung stellen.

Artikel 3: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Es ist vorgesehen, die Bescheinigungsverfahren für den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss für die private Kranken- und Pflegeversicherung des Arbeitnehmers und für die Lohnsteuerberechnung vollständig zu digitalisieren, um damit die Bürokratiekosten für alle Beteiligten zu vermindern. Zu diesem Zweck soll ein umfassender Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden. Das neue Verfahren soll die bestehende Dateninfrastruktur und das bewährte Verfahren zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM-Verfahren) nutzen.

Die BStBK begrüßt diese Vorhaben grundsätzlich. Bei der Umsetzung ist jedoch zu bedenken, dass viele Unternehmen ihre Lohnabrechnungen über ihren Steuerberater vornehmen lassen. Aus diesem Grund müssen unbedingt auch die Steuerberater frühzeitig mit in die genaueren Planungen einbezogen und Schnittstellen zu der relevanten Steuerberater-Software vorgesehen werden.

Die BStBK begrüßt insbesondere die vorgesehene Möglichkeit einer einjährigen Pilotphase ab dem 1. Januar 2023. Erfreulich ist, dass damit die positiven Erfahrungen mit der Pilotphase bei der Einführung der ELStAM auch bei der Weiterentwicklung des Verfahrens beibehalten werden. Bereits in der Pilotphase erhalten Finanzverwaltung, private Krankenversicherungsträger, Arbeitgeber und die beteiligten Softwareunternehmen die Möglichkeit, technische Anlaufschwierigkeiten zu identifizieren und die Datenübertragung zu testen. Gerade in Massenverfahren sollten Pilotphasen immer durchgeführt werden. Zu begrüßen ist auch,

dass ein bestehendes Verfahren weiterentwickelt wird und nicht ein weiteres Verfahren aufgebaut wird.

Petitum:

Alle am Verfahren beteiligten Partner sollten nach dem Vorbild von ELStAM auch bei der Einführung und Entwicklung des Verfahrens beteiligt werden.

Artikel 8: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Allgemeine Anmerkungen

Der Regierungsentwurf setzt hauptsächlich notwendige Anpassungen an EU-Recht um. Die umfangreichste Änderung stellt die Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets dar. Darunter fallen u. a. die Umstellung der Versandhandelsregelung und die Neuregelungen für Online-Marktplätze.

Wir unterstützen die frühzeitige Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in nationales Recht, damit die betroffenen Unternehmen diese Änderungen rechtzeitig in die Praxis überführen und ihre internen Abläufe entsprechend anpassen können. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die von der EU-Kommission vorgeschlagene Verschiebung der Umsetzungsfrist der zugrundeliegenden Richtlinie auf den 1. Juli 2021. Die gesetzliche Regelung sollte jedoch kurzfristig durch ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung flankiert werden, um der Auslegungsbedürftigkeit der Vorschriften zu begegnen und somit Rechtssicherheit hinsichtlich der Auslegung durch die Finanzverwaltung herzustellen.

Grundsätzlich sollte sich die Bundesregierung auf nationaler und auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass innergemeinschaftliche Erwerbe, die aufgrund des innergemeinschaftlichen Verbringens eine Registrierungspflicht hervorrufen, über den OSS gemeldet werden können. Andernfalls fallen viele Geschäftsstrukturen (Fullfillment-Service-Strukturen) aus dem Anwendungsbereich.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass schnellstmöglich Begleitstrukturen geschaffen werden, damit EU- und Drittland-Unternehmen eine Anlaufstelle für offene Fragen und Probleme haben. Denn innerhalb der EU ist die Bestimmung der Steuersätze, der Bemessungsgrundlage sowie die Einordnung von Lieferungen und Leistungen uneinheitlich. Daneben werden unterschiedliche verfahrensrechtliche Fragen auftauchen.

Zu Nr. 2 – Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis i. S. d. AO (§ 14 Abs. 4 Satz 4 UStG-E)

Mit der Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Berichtigung einer Rechnung – verfahrensrechtlich – kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 2 und § 233a Abs. 2a AO ist. Zwar wird gemäß der Gesetzesbegründung anerkannt, dass eine Rechnungsberichtigung nach § 31 Abs. 5 UStDV materiellrechtlich Rückwirkung entfaltet (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, Az. V R 26/15). Die Gesetzesbegründung betont allerdings, dass das

Erfordernis des Besitzes einer Rechnung, in der eine Steuerbelastung offen ausgewiesen wird, auch nach Anerkennung der Rechtsprechung weiter fortbesteht.

Nach unserer Einschätzung führt die Regelung in den Fällen, in denen bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist, dazu, dass der Vorsteuerabzug entfällt. Dies ist eine weitere Schlechterstellung im Vergleich zur bisher schon ungünstigen Rechtslage.

Dies verstößt nach unserer Auffassung gegen das Neutralitätsprinzip und gegen die eindeutige EuGH-Rechtsprechung (Urteil Biosafe vom 12. April 2018, Rs. C-8/17 sowie Urteil Volkswagen vom 21. März 2018, Rs. C-533/16). Der EuGH hat eindeutig festgestellt, dass Art. 63, 167, 168, 178 bis 180, 182 und 219 der Mehrwertsteuerrichtlinie und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität dahingehend auszulegen sind, dass die Regelung eines Mitgliedstaats, die das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer nachträglich korrigierten Rechnung mit der Begründung verweigert, die Festsetzungsfrist sei abgelaufen, gegen EU-Recht verstößt.

Petitum:

Die geplante Regelung sollte aus dem Gesetzentwurf entfernt werden, da sie gegen EU-Recht verstößt.

Leider lässt die geplante Gesetzesänderung auch die seit Jahren kritisierte Frage der Vollverzinsung außen vor. Das Hauptproblem besteht darin, dass es keinen Gleichlauf der Veranlagung des Leistenden und des Leistungsempfängers gibt. Ein solcher sollte aber wegen des Neutralitätsprinzips sichergestellt werden. Hierzu müssten verschiedene verfahrensrechtliche Regelungen getroffen werden. Es ist überfällig dieses Thema anzugehen. Damit wäre insbesondere der Steuergerechtigkeit gedient, denn nicht umsonst wird § 233a AO im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer immer wieder als „Zinsfalle“ bezeichnet und von der Mehrzahl der Unternehmen und Steuerberater als ungerecht empfunden.

Artikel 9: Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nr. 4 – Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Telekommunikationsleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG-E sowie § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG-E)

Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Bereich des Handels mit Voice over IP (VOIP) sieht der Kabinettsentwurf vor, § 13b UStG auf „sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation“ auszuweiten (§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG-E). Der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Telekommunikationsdienstleistungen wird auf sog. Wiederverkäufer beschränkt.

Damit § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG-E zur Anwendung kommt, müssen Telekommunikationsleistungen erbracht werden und es muss sich beim Erwerber um einen Wiederverkäufer handeln. Telekommunikationsdienstleistungen sind in Art. 24 Abs. 2 MwStSystRL i. V. m. Art. 6a MwStDVO und in Abschn. 3a.10 UStAE definiert. Damit ist der Anwendungsbereich sehr groß.

Um die Rechtsunsicherheiten und den Umstellungsaufwand abzumildern regen wir an, zu prüfen, den Anwendungsbereich dieser Neuregelung nur auf den Betrugsbereich auszudehnen (vgl. [Regelung in Großbritannien](#)). Wir gehen davon aus, dass die geplante Neuregelung erhebliche Anwendungsprobleme bei bestimmten Routinevorgängen mit sich bringen wird. Daher wäre die Normierung einer Bagatellgrenze sinnvoll. Die folgenden Beispiele sollen ausgewählte Problemfelder darstellen:

Reisekosten

Bei dienstlichem Einkauf von Übernachtungsleistungen werden regelmäßig Internet-Zugänge gegen Entgelt von Arbeitnehmern erworben. Falls keine Nebenleistungen zur Hotelübernachtung vorliegen, stellt sich dann das Problem, dass entsprechende Leistungen an Arbeitnehmer eines Wiederverkäufers nach § 13b UStG netto abzurechnen wären. Allerdings müsste das Hotel dies rechtssicher erkennen können. Die Vorlage einer Bescheinigung scheint in diesen Fällen nicht praktikabel.

Telefonkarte/Einzweckgutschein

Bei der klassischen Telefonkarte (Calling Card) entsteht die Umsatzsteuerschuld bei Verkauf. Es ist für den TK-Anbieter jedoch nicht ohne Weiteres erkennbar, ob der Erwerber ein Wiederverkäufer sein könnte. Dies wird in erster Linie vorkommen, wenn Arbeitnehmer entsprechende Guthaben im Kontext von Dienstreisen o. ä. erwerben. Die Abrechnung ohne Umsatzsteuer und Anwendung des § 13b UStG erscheint praktisch nicht umsetzbar.

Aufladung multifunktionaler Guthaben

Bei multifunktionalen Telefonguthaben entsteht die Umsatzsteuer erst bei Verbrauch bzw. dem BFH zufolge alternativ bei Verfall. Es ist für den TK-Anbieter jedoch nicht ohne Weiteres erkennbar, ob der Erwerber ein Wiederverkäufer sein könnte. Dies wird in erster Linie vorkommen, wenn Arbeitnehmer entsprechende Guthaben im Kontext von Dienstreisen o. ä. erwerben. Die Abrechnung ohne Umsatzsteuer und Anwendung des § 13b UStG erscheint jedoch praktisch nicht umsetzbar.

Der Wiederverkäufer wird im vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt definiert: „*Ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist.*“

Die Beschreibung der in § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG-E betroffenen Leistungsempfänger ist nicht hinreichend genau bestimmt und wird in der Praxis für erhöhte Rechtsunsicherheit sorgen. Zur Auslegung dieser Formulierungen sagt weder das Gesetz noch die Begründung etwas aus. Der Wortlaut des Vorschlags entspricht in Bezug auf die erfassten Erwerber dem des § 3g Abs.1 UStG (Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte). Somit ist anzunehmen, dass Abschn. 3g 1 UStAE für die Auslegung analog heranzuziehen ist, bis eine explizite Verwaltungsäußerung vorliegt.

Dies ist jedoch problematisch. Bei den genannten Lieferungen sind messbare Mengen vorhanden, und im Geschäftsverkehr erfolgen die Abrechnungen nach den gelieferten Mengen. Der Bereich der Telekommunikationsleistungen ist gänzlich anders strukturiert. Weder eine Anknüpfung an technische Messdaten (solche wären für diverse der in Abschn. 3a.10 UStAE genannten Leistungen wie z. B. Zugänge auch gar nicht vorstellbar) noch an Umsätze erscheint als gangbarer Weg.

Petitum:

Um erhebliche Anwendungsprobleme bei bestimmten Routinevorgängen zu vermeiden, regen wir an, eine Bagatellgrenze gesetzlich zu normieren und den Anwendungsbereich dieser Regelung zu reduzieren.

Artikel 22: Änderung der AbgabenordnungZu Nr. 7 Buchst. a – Auskunftsrecht der betroffenen Person (§ 32c Abs. 1 Nr. 1 AO-E)

Mit der gesetzlichen Neuregelung in § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO-E wird das nach Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) grundsätzlich unbeschränkt bestehende Recht auf Auskunft über die zur eigenen Person verarbeiteten personenbezogenen Daten eingeschränkt, indem bei Auskunftserteilung auch die Ausnahmetatbestände des § 32a AO zu prüfen sind.

Nach Maßgabe des § 32a Abs. 1 Nr. 1 AO unterbleibt die Information des Betroffenen durch die Finanzbehörde u. a. dann, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörde gefährdet würde und die Interessen der Finanzbehörde an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit sichergestellt werden, dass auf Basis der bei der betroffenen Person erhobenen Daten erstellte Bewertungen und Analysen solche personenbezogene Daten sind, die dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO entzogen werden können. Die betreffenden verwaltungswirtschaftlichen Aufbereitungen enthielten oftmals Informationen, deren Offenlegung die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben gefährden würde.

Die vorgesehene Änderung hat aus Sicht der BStBK weitreichende negative Folgen für die Steuerpflichtigen. Die DSGVO gewährt grundsätzlich einen voraussetzungslosen und umfassenden Informations- und Auskunftsanspruch. Die Beschränkung des Anspruchs auf die reinen „Rohdaten“, die z. B. im Rahmen der Steuererklärung erhoben werden, ist damit u. E. nicht vereinbar. Das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO ist Ausfluss des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 GRCh und soll dem Betroffenen insbesondere die Überprüfung ermöglichen, ob seine Daten rechtmäßig verarbeitet worden sind. Im Vordergrund stehen mithin nicht die Rohdaten an sich, sondern die Frage, was mit den Rohdaten geschehen ist. Es ist zu befürchten, dass die Prüfung des Ausnahmetatbestands des § 32a AO faktisch regelmäßig zu einer solchen Beschränkung führen wird. Der deutsche Gesetzgeber nutzt die Öffnungsklauseln des Art. 23 DSGVO damit rechtsbeschneidend, was u. E. mit Unionsrecht nicht mehr vereinbar ist.

Einschränkungen des Auskunftsanspruches dürfen nur zu unionskonformen Zwecken und unter strenger Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Das grundrechtsschützende, die DSGVO tragende Transparenzprinzip darf nicht durch eine restriktive Schaffung und Auslegung von Normen unterwandert werden. Die Transparenz der Verwaltung und des Verwaltungshandelns wird durch den vorgesehenen Verweis jedoch erheblich verschlechtert.

Petition:

Die BStBK fordert die ersatzlose Streichung des für § 32c Abs. 1 AO-E vorgesehenen Verweises auf § 32a AO.

Zu Nr. 11 Buchst. a – Anzeigen über die Erwerbstätigkeit (§ 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b Satz 2 bis 4 AO-E)

Mit den neu eingeführten Sätzen wird auf die Mitteilungspflicht des § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO verzichtet, wenn es sich beim Erwerb oder der Veräußerung einer Beteiligung um eine börsennotierte Beteiligung von weniger als 1 % handelt und mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse stattfindet. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da gewisse Aktiengeschäfte insbesondere von Kleinanlegern bzw. natürlichen Personen damit der Mitteilungspflicht entzogen werden können.

Aus Sicht der BStBK ist es jedoch fraglich, ob die Neuregelung in der Praxis tatsächlich zu einer Erleichterung führt. Die Meldeverpflichtung nach § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO gilt in Bezug auf unmittelbare und mittelbare ausländische Beteiligungen. Bei der Direktanlage werden die notwendigen Informationen auch regelmäßig vorliegen. Bei Beteiligungen von im Ausland aufgelegten Investmentfonds und bei mittelbaren ausländischen Beteiligungen von im Ausland oder in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentfonds ist es hingegen überaus problematisch, an die notwendigen Informationen für die Meldung zu gelangen.

Bereits für im Inland aufgelegte Publikumsaktienfonds, die eine aktive Portfoliostrategie verfolgen, wäre die Vorhaltung der Daten zu Zwecken des § 138 AO, welche ausländischen Aktien gehalten werden und welche Zu- und Verkäufe unterjährig erfolgt sind, ein immenser Mehraufwand, da offene Aktienfonds wegen Rückgaben und der verfolgten Strategie regelmäßig Aktien an- und verkaufen. Die Werte müssten auf die Beteiligung des Anlegers heruntergebrochen werden. Bei Dachfondsinvestments müssen die Daten über mehrere Ebenen ermittelt und berechnet werden, was weder praktikabel noch zielführend ist. Der Steuerpflichtige bzw. sein Berater selbst haben keinen Zugriff auf die Daten. Steuerpflichtige bzw. deren Berater können der Meldepflicht daher in der Praxis nur schwerlich nachkommen.

Das Besteuerungsregime für Investmentfonds besteht im Kern aus einem Zusammenspiel der Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene: Auf der Fondsebene sind bestimmte inländische Einkünfte körperschaftsteuerpflichtig (§ 6 InvStG). Auf der Anlegerebene sind Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile grundsätzlich

steuerpflichtig (§ 16 Abs. 1 InvStG). Als Ausgleich für die Körperschaftsteuervorbelastung auf der Fondsebene wird auf der Anlegerebene eine pauschale Freistellung (sog. Teilfreistellung) gewährt (§ 20 InvStG). Die Meldung i. S. d. § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO, ob ein Anleger mittelbar über einen Investmentfonds ausländische Aktien oder sonstige Beteiligungen erworben hat, hat daher keinerlei steuerliche Relevanz.

Petitum:

Die Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da gewisse Aktiengeschäfte insbesondere von Kleinanlegern und natürlichen Personen damit der Mitteilungspflicht entzogen werden. Allerdings droht die Erleichterung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ins Leere zu laufen, da entsprechende Informationen zur Ermittlung der maßgeblichen 1 %-Grenze für den Steuerpflichtigen bzw. dessen Berater regelmäßig nicht oder nur mit erheblichen Aufwand zu ermitteln sind. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes sollten daher grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO genommen werden, indem sie nicht als Beteiligungen in diesem Sinne definiert werden.

Zu Nr. 13 Buchst. a – Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen (§ 146 Abs. 2a AO-E)

Nach § 146 Abs. 2a AO-E können elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon in einem anderen EU-Mitgliedstaat geführt oder aufbewahrt werden. Der Steuerpflichtige hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO in vollem Umfang möglich ist.

Die BStBK unterstützt die vorgesehene Neuregelung ausdrücklich. Unabhängig von der Frage der Vereinbarkeit der bisherigen Regelung mit dem EU-Recht (Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1807), hat die Frage auch eine erhebliche praktische Relevanz. Gerade im Kontext der Digitalisierung und der Entwicklung Cloud-basierter Aufbewahrungssysteme ist die Möglichkeit der EU-weiten Speicherung von entscheidender Bedeutung. Derzeit muss sich der Server, auf dem die Daten gespeichert sind, in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Das ist aus Sicht der BStBK nicht mehr sachgerecht. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Norm ist vielmehr entscheidend, dass die Bücher und Aufzeichnungen für die Finanzverwaltung jederzeit einsehbar sind, was gem. § 146 Abs. 2a Satz 2 AO-E sichergestellt wird. Auch datenschutzrechtlich ist dem nichts entgegenzusetzen. Denn es muss gesehen werden, dass die DSGVO europaweite Geltung beansprucht.

Der Bundesrat schlägt eine Ergänzung des § 146 Abs. 2a AO-E dahingehend vor (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 503/20 (Beschluss), Nr. 50, S. 72 f.), dass Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Verlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen elektronischen Aufzeichnungen den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten deren Name und Anschrift mitzuteilen haben (Satz 3). Änderungen der vorbenannten Umstände sollen der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitgeteilt werden (Satz 4).

Petitum:

Die Neuregelung des § 146a Abs. 2a AO-E entspricht einer Forderung der BStBK und ist ausdrücklich zu begrüßen. Hinsichtlich der vom Bundesrat geforderten Mitteilungspflichten sollten die Fristen jedoch deutlich großzügiger gestaltet werden.

Artikel 26: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zu Nr. 2 – Verschärfung der Regelungen zu Verspätungszuschlägen (§ 19 Abs. 6 GrEStG-E)

Die Anzeige hinsichtlich der Verwirklichung eines grunderwerbsteuerlichen Tatbestandes obliegt dem Steuerpflichtigen. Entsprechend sind nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GrEStG anzeigepflichtige Vorgänge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Vorgangs beim Finanzamt anzuzeigen. Im Fall einer nicht fristgerechten Anzeige liegt es im Ermessen der Behörde, einen Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 5 Satz 2 AO i. H. v. von 0,25 % der festgesetzten Steuer je angefangenem Monat der eingetretenen Verspätung festzusetzen. Der Regierungsentwurf sieht eine Verschärfung der Regelungen zu Verspätungszuschlägen vor, wonach die Begrenzung der Höhe des Verspätungszuschlags auf max. 25.000,00 € (vgl. § 152 Abs. 10 AO) bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht aufgehoben werden soll (§ 19 Abs. 6 GrEStG).

Insbesondere für börsengehandelte Kapitalgesellschaften und Unternehmen mit komplexen Strukturen dürfte es schwierig bis unmöglich sein, in ihren Tax Compliance-Systemen die notwendigen Ermittlungen zu implementieren, die erforderlich sind, um nach § 1 Abs. 2a GrEStG steuerbare Vorgänge zu identifizieren und anzuzeigen. Vor diesem Hintergrund ist es u. E. nicht nachvollziehbar, einerseits sehr aufwändige und kaum vollziehbare Regelungen zu erhalten (§ 1 Abs. 2a GrEStG) bzw. schaffen zu wollen (bspw. durch das Vorhaben sog. missbräuchliche Share-Deal-Gestaltungen zu verhindern) und zugleich die Sanktionen bei Nichtbefolgung zu verschärfen.

Petitum:

Aufgrund der bestehenden – und nicht zuletzt aus den geplanten Gesetzesänderungen erwachsenden – Komplexität des Grunderwerbsteuerrechts sollte die Anzeigefrist von zwei Wochen nach § 19 Abs. 3 GrEStG verlängert werden, sodass eine praxisgerechte Anwendung möglich ist. Mögliche Verspätungszuschläge sollten – so wie bislang – der Höhe nach begrenzt bleiben.

Artikel 27: Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zu Nr. 1 und 2 – §§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 6 Abs. 3 Satz 3 GrEStG-E

Zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU sollen § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 GrEStG angepasst werden.

Petitum:

Wir begrüßen die geplanten Änderungen, da sie vermeiden, dass die Haltefristen in den Nichterhebungsvorschriften der §§ 5 und 6 GrEStG in bestimmten Konstellationen ausschließlich aufgrund des Brexits nicht eingehalten werden können.

Artikel 28: Änderung des Erbschaftsteuer- und SchenkungsteuergesetzesZur Verschonungskonzeption von Unternehmensvermögen (§§ 13a, 13b ErbStG)

Die restriktiven Kriterien zur Gewährung und Erhaltung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen i. S. d. §§ 13a, 13b ErbStG für Unternehmensvermögen sollten aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise ausgesetzt werden. Beispielsweise kann ein Lohnsummenverstoß im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensübertragungen infolge der Corona-Pandemie vielfach durch Personalmaßnahmen, Umstrukturierungen, Beteiligungsinsolvenzen etc. ausgelöst werden und zu einer Nachbesteuerung führen. Dieses Risiko liegt i. d. R. umso höher, je kürzer die begünstigte Übertragung zurückliegt. In vielen Unternehmen ist Kurzarbeit aufgrund der Corona-Pandemie unvermeidlich.

Aufgrund dessen ist derzeit nicht absehbar, ob während bzw. nach der Corona-Pandemie noch ausreichend hohe Arbeitslöhne bezahlt werden, um die Lohnsummenvoraussetzungen einzuhalten. Zwar wird der Lohnaufwand durch das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht gekürzt (R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019). Der gezahlte Arbeitslohn wird im Falle von Kurzarbeit allerdings gegenüber dem regulären Arbeitslohn deutlich geringer sein. Soweit es zu Entlassungen kommt, fällt der Lohnaufwand vollständig aus. Aufgrund dessen besteht bei vielen Unternehmen die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und so nachträglich eine anteilige Steuerfestsetzung erfolgen könnte.

Entsprechende Probleme bestehen im Falle einer Insolvenz, da nach der aktuellen Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung eine Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist zum Verstoß gegen die Behaltensregelung und damit zu einer anteiligen Steuerzahlung für die erfolgte Erbschaft oder Schenkung führen würde (§ 13a Abs. 6 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG). Gleichmaßen droht ein Behaltensfristverstoß nach § 13a Abs. 6 ErbStG durch Beteiligungsveräußerungen, Überentnahmen etc. ausschließlich aufgrund betrieblich und ökonomisch erforderlicher Maßnahmen in der Krisensituation. Andere Regelungen machen die Verschonung von Betriebsvermögen davon abhängig, dass ein gewisses Maß an privilegiertem Vermögen vorhanden ist bzw. ein bestimmtes Maß an Liquidität nicht überschritten wird (z. B. § 13a ErbStG).

Die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen werden nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG vollständig nicht gewährt, wenn das sog. Verwaltungsvermögen die Grenze von 90 % des Unternehmenswerts erreicht. Es handelt sich hierbei um ein Alles-oder-Nichts-Prinzip. Anders als bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens wird für den 90 %-Test das Brutto-Verwaltungsvermögen herangezogen. Geldbestände und Forderungen dürfen danach nicht mit den Schulden verrechnet werden. Auch der Finanzmittelfreibetrag darf nicht abgezogen werden. Das so ermittelte Bruttoverwaltungsvermögen wird zum

Unternehmenswert ins Verhältnis gesetzt. Das Finanzgericht Münster hat im Urteil vom 3. Juni 2019 (Az. 3 V 3697/18) ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der gesetzlichen Regelung gesehen. Dies begründet das Gericht damit, dass die Finanzmittel zur Berechnung des 90 %-Tests ohne Abzug der Schulden und ohne Abzug des 15 %-igen Freibetrags berücksichtigt werden. Die gesetzliche Regelung führe zu einem wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Ergebnis, so dass zweifelhaft sei, ob dieses Ergebnis durch den Gesetzeszweck, der darin besteht, Missbrauch zu verhindern, gedeckt sei. Das Finanzgericht hat deshalb die Aussetzung der Vollziehung zugelassen. Denn aufgrund der Berechnungsmethodik des 90 %-Tests wird der Bruttowert des Verwaltungsvermögens mit dem Unternehmenswert, der ein Nettowert ist, ins Verhältnis gesetzt. Diese auch in den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 dargelegte Berechnungssystematik, die auch im Fachschrifttum kritisch gesehen wird, sollte nach der Auffassung der BStBK unbedingt geändert werden.

Zudem sollte darüber nachgedacht werden, ob die Verwaltungsvermögensgrenze von 90 % – zumindest befristet – aufgrund der Corona-Pandemie entschärft werden sollte. Denn gem. 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG gehören der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel) zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen, soweit er 15 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt. Aufgrund der Coronakrise ist nun allerdings von einer erheblichen unverschuldeten Zunahme des Forderungsbestandes auszugehen. Hierdurch darf jedoch keine steuerliche Gefährdung der Betriebsübergabe eintreten. Denn gerade in der aktuellen Krise dürfte der Forderungsbestand wegen mangelnder Liquidität beim Kunden allerdings sehr hoch sein bzw. deutlich ansteigen. Hierdurch steigt krisenbedingt bei vielen Unternehmen das Verwaltungsvermögen und mithin die Gefahr einer Nachversteuerung bei der Erbschaftsteuer.

Petition:

Wir unterstützen insoweit ausdrücklich die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme allerdings bedauerlicherweise nicht aufgenommen hat.

Die restriktiven Kriterien zur Gewährung und Erhaltung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen sollten bis auf Weiteres ausgesetzt werden, sodass die erbschaftsteuerliche Verschonungskonzeption für Unternehmensvermögen gesichert wird und es nicht (ausschließlich) infolge der Corona-Pandemie noch zu zusätzlichen Steuerbelastungen des unternehmerischen Vermögens kommt. Bei einem nicht selbst verschuldeten Rückgang der Lohnsumme oder bei einer nicht selbst verschuldeten Insolvenz sollten keine nachträglichen Steuerzahlungen von den Unternehmern gefordert werden. Darüber hinaus sollten – zumindest temporär – Forderungen nicht zum Verwaltungsvermögen gehören. Zudem bedarf es aus unserer Sicht dringend einer Änderung der Berechnungssystematik des § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG als Voraussetzung für die erbschaftsteuerrechtlichen Verschonungsregelungen.

Zu Nr. 3 – Abzugsfähigkeit Schulden und Lasten (§ 10 Abs. 6 ErbStG-E)

Nach dem geltenden § 10 Abs. 6 ErbStG sind Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind. Nach der nun vorgesehenen Regelung sollen auch Schulden und Lasten anteilig gekürzt werden, soweit sie nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch diese geplante Verschärfung ein ungerechtfertigter doppelter steuerlicher Vorteil aus der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung einerseits und zusätzlich ungekürztem Schuldenabzug andererseits ausgeschlossen werden.

Nach unserer Auffassung erscheint die Notwendigkeit zur Einführung dieser Restriktion allerdings fraglich, da es aus unserer Sicht nicht zu einer Doppelbegünstigung kommt. Denn bereits nach geltender Rechtslage ist ein Abzug ausgeschlossen, wenn die Schulden in direktem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgut stehen, für das eine Steuerbefreiung gewährt wird. Zudem sollen Schulden nach der geplanten Novellierung grundsätzlich beim Erwerb von steuerbefreiten Vermögensgegenständen zu kürzen sein, ohne dass es auf einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem steuerbefreiten Wirtschaftsgut und den Schulden ankommt. Damit geht die Regelung deutlich über die in der Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 aufgeführten BFH-Urteile hinaus. Zudem würde aus den vorgesehenen Änderungen des § 10 Abs. 6 ErbStG-E eine deutliche Verkomplizierung resultieren und ein deutlich erhöhter Bürokratieaufwand bei der Berechnung der Erbschaftsteuer würde entstehen, wie das im Regierungsentwurf herangezogene umfangreiche Beispiel verdeutlicht.

Petitum:

Wir regen an, von den geplanten Änderungen in § 10 Abs. 6 ErbStG-E – mangels Notwendigkeit, aufgrund einer über die Rechtsprechung des BFH hinausgehenden Verschärfung und einer mit erheblichem Bürokratieaufbau verbundenen Verkomplizierung – abzusehen.

Artikel 30: Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nr. 2, 3 – § 3a Abs. 6, § 5 Abs. 4 StBerG

Die Regelung des 3a Abs. 6 Satz 1 StBerG soll dahingehend geändert werden, dass die zuständige Steuerberaterkammer ausländischen Dienstleistern die weitere Erbringung der Tätigkeit im Inland auch dann untersagen kann, wenn der Dienstleister die Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen überschreitet. Bisher besteht eine solche Befugnis der Steuerberaterkammern nicht.

Mit dieser zusätzlichen Befugnis korrespondiert die in dem neuen § 5 Abs. 4 StBerG vorgesehene Pflicht der Finanzbehörden, die Steuerberaterkammer über eine Befugnisüberschreitung einer Person i. S. d. § 3a StBerG zu unterrichten. Eine solche Informationspflicht ist erforderlich, damit die Steuerberaterkammern von möglichen Befugnisüberschreitungen Kenntnis erhalten und die Untersagungsbefugnis auch effektiv wahrnehmen können.

Petitur:

Die BStBK begrüßt die vorgesehenen Ergänzungen ausdrücklich, da damit eine bestehende Regelungslücke geschlossen wird.

Zu Nr. 8 – § 85 Abs. 5 StBerG

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 85 Abs. 5 StBerG wird – wie dies für die Steuerberaterkammern bereits in § 77b Satz 2 StBerG und für die Wirtschaftsprüferkammern in § 59b Satz 2 WPO erfolgt ist – auch für die BStBK klargestellt, dass die für die BStBK ehrenamtlich tätigen Personen eine angemessene auch pauschalisierte Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenvergütung erhalten können.

Petitur:

Die BStBK begrüßt dies ausdrücklich. Denn damit wird das bisherige Auseinanderfallen der Regelungen bezüglich der Steuerberaterkammern und der BStBK beseitigt und die Vorschrift des § 85 Abs. 5 StBerG an § 77b StBerG und § 59b WPO angepasst.

**B. Zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 503/20 (Beschluss))
vom 9. Oktober 2020**

Zu Nr. 3, S. 5 – Anhebung der GWG-AfA und Abschaffung der Pool-Abschreibung

Der Bundesrat hat sich dafür ausgesprochen, die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG von 800,00 € auf 1.000,00 € anzuheben und im Gegenzug die sog. Pool-Abschreibung gem. § 6 Abs. 2a EStG abzuschaffen.

Petitur:

Die BStBK unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich. Wir haben uns in der Vergangenheit bereits mehrfach in der gleichen Weise ausgesprochen. Die Änderungen wären ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steuervereinfachung.

Zu Nr. 10, S. 18 – Streichung der gesetzlichen Normierung von (nachträglichen) Anschaffungskosten in § 17 EStG sowie der neuen Verlustverrechnungsbeschränkungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Beide genannten Änderungen wurden durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2451) eingeführt. Die BStBK hatte sich in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf nachdrücklich gegen die Verlustverrechnungsbeschränkungen ausgesprochen, da sie sowohl der Steuersystematik wie auch dem Folgerichtigkeitsgebot zuwiderliefen. Die Änderungen in § 17 EStG wurden demgegenüber als notwendig angesehen, um die Auswirkungen dieser Beschränkungen zumindest in Teilbereichen abzumildern.

Petitur:

Die BStBK begrüßt den Vorstoß des Bundesrates ausdrücklich, die genannten Änderungen wieder aufzuheben. Eine immer weitergehende Ausdifferenzierung der Regelungen im Bereich der Kapitalertragsteuern dient nicht der Steuergerechtigkeit, sondern unterminiert das Leistungsfähigkeitsprinzip. Außerdem wird das Steuerrecht dadurch immer unübersichtlicher und die Anwendbarkeit für die Praxis stößt an ihre Grenzen. Diese Entwicklung sollte dringend beendet bzw. umgekehrt werden.

Zu Nr. 17, S. 29 – Abziehbarkeit von Aufwendungen für mobiles Arbeiten

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer belegen sein muss, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden können.

Petitur:

Die BStBK schließt sich dieser Bitte an. Mobiles Arbeiten wird in Zukunft voraussichtlich noch weiter zunehmen. Es steht zu fürchten, dass es ohne die Einführung einer steuerlichen Berücksichtigung für viele Arbeitnehmer zu einer faktischen Steuererhöhung kommt, wenn kein Abzug von Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr möglich ist. Arbeitnehmer sollten aber nicht dafür bestraft werden, dass sie vorhandene technische Möglichkeiten nutzen (müssen), während Arbeitgeber ggf. zusätzlich durch einen verringerten Platzbedarf im Betrieb und die Einsparung von Aufwendungen davon profitieren können.

Zu Nr. 19, S. 31 – Anhebung der Übungsleiterpauschale

Der Bundesrat schlägt eine Anhebung des Übungsleiterfreibetrags in § 3 Nr. 26 EStG von 2.400,00 € auf 3.000,00 € und der Ehrenamtspauschale in § 3 Nr. 26a EStG von 720,00 € auf 840,00 € vor.

Petitur:

Die BStBK unterstützt eine solche Anhebung.

Zu Nr. 21, S. 33 – Steuerfreiheit für kleine Solaranlagen

Der Bundesrat schlägt die Einführung einer Steuerfreistellung in einem neuen § 3 Nr. 72 EStG für Einnahmen aus dem Betrieb von Solaranlagen vor, die ausschließlich auf der Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten nach dem 31. Dezember 2019 errichteten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt peak (kWp) beruhen.

Petitur:

Die BStBK begrüßt und unterstützt den Vorschlag des Bundesrates nachdrücklich. Wenn die Energiewende gelingen soll, müssen weitere Anreize zur Nutzung von regenerativen

Energien geschaffen werden. Aus unserer Sicht kann die Abschaffung von bürokratischen Belastungen in den vom Bundesrat erläuterten Fällen dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Zu Nr. 29, S. 41 – Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Der Bundesrat plädiert für eine Anhebung des Betrags, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV) von 200,00 € auf 300,00 €.

Petition:

Die BStBK schließt sich diesem Vorschlag an.

Zu Nr. 30, S. 42 – Nachholung des Antrags nach § 8d KStG

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung soll gesetzlich klargestellt werden, dass der für die Anwendung des § 8d KStG erforderliche Antrag nachgeholt werden kann, wenn er in der Steuererklärung unterblieben ist. Auch in Fällen, in denen bspw. nach einer Außenprüfung erstmals ein nicht genutzter Verlust nach § 8c KStG ermittelt worden ist, soll ein schriftlicher Antrag auf Anwendung des § 8d KStG gestellt werden können. Zudem soll in den Fällen, in denen es an nicht genutzten (körperschaftsteuerrechtlichen) Verlusten fehlt, ein gesonderter gewerbesteuerrechtliches Antragsrecht für die entsprechende Anwendung des § 8d KStG auf gewerbesteuerrechtliche Fehlbeträge eingeführt werden.

Petition:

Die BStBK schließt sich den Vorschlägen des Bundesrates an. Die gesetzlichen Klarstellungen sind geboten und sorgen für eine verbesserte Rechtssicherheit. Wir befürworten daher eine gesetzliche Regelung. Würden entsprechende Aussagen lediglich im Rahmen des erwarteten BMF-Schreibens zu § 8d KStG getroffen, wären Gerichte dagegen nicht an diese Auslegung gebunden.

Zu Nr. 34, S. 51 – Steuerfreiheit die Beherbergung und Beköstigung im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildung

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 sollten neben § 4 Nr. 23 UStG auch § 4 Nr. 21 und 22 UStG neu gefasst werden, um die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i) und j) MwStSystRL hinreichend umzusetzen. Die Vorschriften waren aufeinander abgestimmt. Durch die nur teilweise Umsetzung, ist eine Regelungslücke entstanden, deren Schließung zu Recht vom Bundesrat angestrebt wird.

Die Verpflegung von Seminarteilnehmern ist im Allgemeinen als eine mit der Aus- oder Fortbildung eng verbundene Dienstleistung oder als Nebenleistung zur Aus- oder Fortbildung anzusehen, die von der Umsatzsteuerbefreiung erfasst sein sollte. Wir verweisen insofern auf die BFH-Entscheidung vom 7. Oktober 2010 (Az. V R 12/10), die im Leitsatz folgende wichtige Feststellung enthält:

Die Verpflegung von Seminarteilnehmern ist nur bei geringfügigen Verpflegungsleistungen (als eng verbundene Dienstleistung) steuerfrei. Dies gilt nach dem o. g. BFH-Urteil (vgl. Rdnr. 32 der Urteilsbegründung), soweit das im Seminarraum erfolgte Anbieten von einfachen Speisen unerlässlich für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer ganztägigen Seminarveranstaltung ist. Zur Verpflegung von Arbeitnehmern bei Unternehmensbesprechungen hatte der EuGH mit Urteil vom 11. Dezember 2008 (Rs. C-371/07, *Danfoss A/S, Astra-Zeneca A/S*) entschieden, dass die Gewährleistung der Kontinuität und des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs es rechtfertigen, die Bewirtung der an Sitzungen teilnehmenden Arbeitnehmer mit Sandwichs und kalten Gerichten, die im Sitzungsraum serviert werden, nicht als unternehmensfremd anzusehen. Dementsprechend äußerte der BFH, dass auch die Verpflegung mit kalten oder kleinen Gerichten im Seminarraum, wie z. B. bei Kaffeepausen, unerlässlich für die Durchführung von ganztägigen Seminaren sein könne.

Petition:

Diese Ausführungen des BFH sollten aus Gründen der Rechtssicherheit in die Gesetzesbegründung und später in den UStAE aufgenommen werden. Anderenfalls verbleibt zu Lasten des Steuerpflichtigen Unsicherheit, ob eine Imbissverpflegung und die Bildungsleistung als zusammenhängende Leistung abgerechnet werden können. Die Trennung führt zu erheblichem Aufwand in der Abwicklung.

Zu Nr. 35, S. 52 – Zusammenfassende Meldung bei Konsignationslagern

Der Vorschlag des Bundesrates ist aus unserer Sicht folgerichtig. Artikel 262 Abs. 2 MwStSystRL verlangt, dass jede Änderung der gemeldeten Angaben im Rahmen der Konsignationslagerregelung nach Art. 17a MwStSystRL in der Zusammenfassenden Meldung im Abgangsmittgliedstaat zu melden ist. Demnach wäre auch die Rückbeförderung oder Rückversendung in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen. Das ist aber im nationalen Recht bisher nicht umgesetzt worden, da § 18a Abs. 6 Nr. 3 i. V. m. Abs. 7 Satz 1 Nr. 2a UStG nur Aufzeichnungspflichten für die Fälle des § 6b Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie des § 6b Abs. 5 UStG vorsehen.

Petition:

Die BStBK schließt sich daher diesem Vorschlag an.

Zu Nr. 36, S. 53 – Steuerfreiheit von Bildungsleistungen nicht öffentlicher Bildungseinrichtungen

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat nach dem Scheitern der Neufassung der Vorschrift im JStG 2013 und dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 einen erneuten Anlauf zur Bürokratieentlastung unternimmt. Durch die Anpassung dieser Regelungen erhalten die Steuerpflichtigen mehr Rechtssicherheit, da das umständliche Bescheinigungsverfahren und die doppelte Zuständigkeit von Finanzamt und Landesbehörde entfallen. In der

Vergangenheit konnte die zuständige Landesbehörde auch von Amts wegen durch das Finanzamt eingeschaltet werden. Die Praxisprobleme im Zusammenhang mit dem Bescheinigungsverfahren entfallen künftig. So muss sich in Zukunft bspw. niemand mehr damit beschäftigen, ob die Bescheinigung zur rückwirkenden Änderung bestandskräftiger Bescheide berechtigt. Auch die Frage, ob Steuerpflichtige „indirekt“ durch Nichtvorlage einer Bescheinigung auf die Steuerbefreiung verzichten können, stellt sich nicht mehr.

Petitur:

Die BSStBK unterstützt den Vorschlag des Bundesrates nachdrücklich.

Zu Nr. 40 bis 48, S. 59 bis 70 – Zum steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht

Die Bundesregierung verfolgt im Koalitionsvertrag das Ziel, das zivilgesellschaftliche Engagement und das Ehrenamt zu fördern und zu stärken. Ausweislich des Koalitionsvertrages soll dazu u. a. der rechtliche Rahmen für die ehrenamtliche Betätigung, des sozialen Unternehmertums und das Gemeinnützigkeitsrecht verbessert werden. Das Ehrenamt soll steuerlich entlastet werden. Dem Vernehmen nach sind jedoch zwischenzeitliche, konkrete Reformbestrebungen der Bundesregierung wieder auf Eis gelegt worden. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass der Bundesrat erneut die Initiative ergreift und konkrete Reformvorschläge für das Gemeinnützigkeitsrecht unterbreitet. Sowohl die avisierten Änderungen bei der Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung in § 57 Abs. 2 und 3 AO (Nr. 43), bei der Mittelweitergabe an andere Einrichtungen in § 58 Nr. 1 AO (Nr. 44) und der Vorschlag des Bundesrates, die Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO von 35.000,00 € auf 45.000,00 € anzuheben (Nr. 46), stoßen im Grundsatz auf die Zustimmung der BSStBK. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuregelungen entlasten gemeinnützige Körperschaften und Vereine von steuerrechtlichen Verpflichtungen, führen zu praktikablen Vereinfachungen und können zu einem Abbau von Bürokratie beitragen.

Die BSStBK gibt jedoch zu bedenken, dass das Gemeinnützigkeitsrecht einer ganzheitlichen Reform bedarf. Ziel muss es sein, einen modernen und schlüssigen steuerrechtlichen Rahmen für zivilgesellschaftliches Engagement zu entwerfen. Neben einer systematischen Überarbeitung der entsprechenden Teile der AO, muss dafür u. a. auch die einheitliche Anwendung der das Recht ausführenden Behörden und eine Verbesserung der Transparenz angestrebt werden.

Petitur:

Das Gemeinnützigkeitsrecht bedarf einer ganzheitlichen Reform. Die Bundesregierung sollte zeitnah einen umfassenden Regierungsentwurf zu Reformbedarfen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht vorlegen.

Zu Nr. 51, S. 73 f. – Pflicht zur Übermittlung digitaler Daten bei der Kassen-Nachschau (§ 146b Abs. 2 S. 2 AO)

Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuregelung bekommen die Finanzbehörden künftig unabhängig von der Art des eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystems

sowie der Verpflichtung zur Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung digitale Aufzeichnungen und Bücher übermittelt oder zur Verfügung gestellt, um deren Ordnungsmäßigkeit bei einer Kassen-Nachschau zu überprüfen. Bisher ermöglicht die Kassen-Nachschau indessen lediglich die Einsichtnahme in digitale Aufzeichnungen und Bücher sowie die Mitnahme dieser bei der Verwendung eines mittels zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung geschützten elektronischen Aufzeichnungssystems. Die avisierte Neuregelung stellt eine erhebliche und nicht sachgerechte Schlechterstellung des Steuerpflichtigen gegenüber dem status quo dar.

Petition:

Die BStBK lehnt den Vorschlag des Bundesrates zur Anpassung des § 146b Abs. 2 S. 2 AO daher ab.

Zu Nr. 52, S. 74 f. – Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von Schnittstellen und der Datenspeicherung (§ 147b AO)

Mit der Regelung wird das BMF ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export und die standardisierte Speicherung von Daten, die nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren und mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden sind, festzulegen. Ermöglicht wird damit die Vereinheitlichung der standardisierten Schnittstelle, der Datensatzbeschreibungen und der Datenspeicherung. Zudem umfasst die vom Bundesrat avisierte Ermächtigungsgrundlage in § 147b Satz 2 AO auch die Schaffung einer Implementierungs- und Nutzungspflicht für den Steuerpflichtigen.

Die BStBK begrüßt die Vereinheitlichung von Schnittstellen und der Datenspeicherung grundsätzlich als weiteren Schritt zur Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens, soweit sie ausreichend praxistauglich ausgestaltet wird und dabei auch die Belange der Steuerpflichtigen (und nicht nur die der Finanzverwaltung) berücksichtigt. So kann es aus Sicht der Verwaltung wie auch der Steuerpflichtigen zweckmäßig sein, den bestehenden Datenzugriffsweg „Daten-trägerüberlassung“ (sog. Z3-Zugriff) den technischen Möglichkeiten anzupassen.

Ausweislich der Begründung soll durch die Vereinheitlichung der Datenspeicherung das Einlesen der Daten sowie deren Verarbeitung und Überprüfung durch die Finanzverwaltung erleichtert werden. Diese einseitige Sichtweise ist aus Sicht der BStBK als Ziel der Regelung jedoch nicht ausreichend. Bei der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass die Vereinheitlichung nicht zu einer Verschlechterung der Stellung des Steuerpflichtigen führt. Einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für eine standardisierte Speicherung von Daten und ein standardisierter Datenzugriff haben unmittelbare Auswirkungen auf die Sphäre des Steuerpflichtigen bzw. des Steuerberaters. Es muss daher ausdrücklich klargestellt werden, dass es bei der angedachten Standardisierung um die Speicherung von steuerlich relevanten Daten für Zwecke der Außenprüfung geht, die Datenhaltung im Produktivsystem darf davon nicht betroffen sein. Darüber hinaus stellen sich konkrete technische Fragen, bspw. zum Speicherort, zur Speicherdauer oder zu einem künftigen rollenbasierten Datenzugriff. Ebenso berührt die Standardisierungsidee Fragen nach einer möglichen Zentralisierung

der steuerlich relevanten Daten in geschützten Datenräumen und den damit einhergehenden verwaltungsseitigen Anforderungen.

Die damit insgesamt verbundenen konkreten praktischen Auswirkungen wie Umstellungsaufwand in den eingesetzten Systemen, Migrationsszenarien oder ggf. zusätzlicher Investitionsbedarf für neue Systeme lassen sich auf Basis der vorgeschlagenen Vorgehensweise (Verordnungsermächtigung) nicht einmal annähernd antizipieren – sollten aber vor einer abschließenden gesetzlichen Kodifizierung aus Sicht der Betroffenen verlässlich bestimmbar sein. Denn die Auswirkungen auf die Arbeit und Prozesse des Steuerpflichtigen bzw. dessen Berater können erheblich sein. Auch mit Blick auf die inhaltliche Bedeutung und die große Reichweite dieses Regelungstatbestands stellt sich daher die Frage, ob der Gesetzgeber einen solch weitgehenden Eingriff tatsächlich über eine Verordnungsermächtigung auf das BMF auslagern und damit faktisch aus dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren „ausgliedern“ sollte.

Zudem sollte, um den Digitalisierungsgrad von Prüfungen zu erhöhen, eine Vereinheitlichung mit der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung angestrebt werden. Es macht aus Sicht der BStBK keinen Sinn, wenn trotz vieler Parallelen der Prüfungen unabhängig voneinander Veränderungen angestrebt werden. Eine Vereinheitlichung in den Prüfungen etwa hinsichtlich des Prüfungsgegenstands (soweit möglich), des Workflows, der Schnittstellen für die Datenüberlassung, Datensatzbeschreibungen, vor- und nachgelagerter Prozessschritte würde zu einer spürbaren Entlastung der Steuerpflichtigen führen und wäre ein wesentlicher Schritt im Bereich der Entbürokratisierung.

Petition:

Die BStBK fordert weitere Konkretisierungen des Gesetzgebers, die auch die Belange der Steuerpflichtigen berücksichtigen. Um eine praxisgerechte Grundlage für die Vereinheitlichung der standardisierten Schnittstelle, der Datensatzbeschreibungen und der Datenspeicherung zu schaffen, sollte dazu dringend eine Abstimmung mit der BStBK und anderen relevanten Organisationen erfolgen. Konsequenterweise sollte zudem eine Vereinheitlichung mit der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung angestrebt werden. Eine Verordnungsermächtigung sollte daher nicht in das JStG 2020 integriert werden.

Zu Nr. 57, S. 81 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes zur Umsetzung von Maßnahmen gegen Steuergestaltungen zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer (sog. Share Deals)

Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. August 2019 (BR-Drs. 355/19) zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, mit welchem Maßnahmen gegen Steuergestaltungen zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer in Form sog. Share Deals ergriffen werden sollen, nach erfolgter Stellungnahme des Bundesrates seit der öffentlichen Anhörung und der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2019 nicht weiter beraten wurde. Aufgrund der im Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 enthaltenen Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes verleiht der Bundesrat seiner Sorge Ausdruck, dass der Deutsche Bundestag das o. g. Gesetzgebungsverfahren nicht mit der aus Sicht des Bundesrates notwendigen Priorität vorantreibt.

Petitum:

Die BSStBK schließt sich zwar grundsätzlich den Ausführungen des Bundesrates an, gibt jedoch zu bedenken, dass die vorzunehmenden Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes – anders als noch im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. August 2019 (BR-Drs. 355/19) zielgerichtet und ohne ungewollte Nachteile für die Wirtschaft erfolgen müssen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Verschärfungen greifen deutlich zu weit und sind zu wenig zielgenau ausgestaltet, weil keine exakte Ausrichtung auf Immobiliengesellschaften vorgenommen wird. Aufgrund dessen würden auch – und insbesondere – diverse nicht-missbräuchliche Sachverhalte von den verschärfenden Gesetzesänderungen erfasst, während die eigentlich mit den geplanten Änderungen anvisierten Fallgestaltungen weiterhin – an die Verschärfungen angepasst – möglich blieben. Darum bedarf es geeigneter Regelungen, um missbräuchliche Gestaltungen wie die sog. Share Deals zu verhindern, ohne dabei andere Sachverhalte zu erfassen, die überhaupt keine Grunderwerbsteueroptimierungen verfolgen. Dies ist bspw. im reinen Aktienhandel ohne gezielten Grundstückserwerb der Fall, weshalb es u. a. einer Börsenklausel bedarf.

C. Weitere Forderungen der BSStBK**I. Kurzfristige Maßnahmen****1. Ausweitung des Zeitraums für den Verlustrücktrag**

Eine der wichtigsten Maßnahmen, die infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich sind, ist die Liquiditätssicherung bzw. -verbesserung der betroffenen Unternehmen. Das geltende Recht sieht einen Verlustrücktrag nur in sehr eingeschränktem Maße vor, um Risiken für die staatliche Haushaltsplanung zu begrenzen. Soweit für das Jahr 2020 insgesamt mit einem Verlust zu rechnen ist, erlaubt § 10d Abs. 1 EStG lediglich einen Rücktrag in das Jahr 2019. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 wurden die Möglichkeiten der steuerlichen Verlustverrechnung zwar bereits verbessert, was wir ausdrücklich begrüßen.

Wir halten es darüber hinaus allerdings für dringend geboten, den Verlustrücktragszeitraum auf mindestens zwei weitere Jahre auszudehnen und damit einen Verlustrücktrag (zumindest) auch auf die Jahre 2018 und 2017 zuzulassen, auf mindestens zwei Jahre – 2019 und 2018 – auszudehnen. Nur dann kann der Verlustrücktrag effektiv genutzt und den Steuerpflichtigen auch kurzfristig Liquidität verschafft werden. Denn ein erweiterter Verlustrücktrag in die Veranlagungszeiträume 2019, 2018 und 2017 würde dazu führen, dass Unternehmen über Steuererstattungen für vorangegangene Jahre dringend benötigte Liquidität erhalten, die in den letzten Jahren bei ihnen abgeflossen ist und somit ggf. keine anderweitigen Staatshilfen wie Zuschüsse oder Darlehen benötigen.

Dies steht auch im Einklang mit der verfassungsrechtlich gebotenen leistungsgerechten Besteuerung, wonach gerade in Krisenzeiten die Besteuerung nach der subjektiven wirtschaftlichen Stärke entscheidend ist. Ein erweiterter Verlustrücktrag in der Corona-Pandemie entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, da die aktuelle Begrenzung auf ein Jahr genau diese Leistungsfähigkeit der Unternehmen, die eine gute wirtschaftliche Basis haben und die es lohnt auch in Zukunft zu erhalten, unangemessen beschränkt.

Wir unterstützen insoweit ausdrücklich die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates hinsichtlich einer zeitlichen Ausweitung des Verlustrücktrages.

2. Wahlrecht zur Anwendung der Ist-Besteuerung einführen

Grundsätzlich treten nach Art. 63 MwStSystRL und nach § 16 UStG der Steuertatbestand und der Steueranspruch zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Lieferung von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistung erbracht wird.

Nach der MwStSystRL ist es möglich, für bestimmte Umsätze oder Gruppen von Steuerpflichtigen, die Istbesteuerung einzuführen. Daher regen wir an, für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen eine zeitlich befristete Möglichkeit zu schaffen, die Ist-Besteuerung gem. § 20 UStG ohne Beschränkung der Umsatzhöhe anzuwenden.

Die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten gem. § 16 Abs. 1 UStG (Soll-Besteuerung) bewirkt, dass Unternehmer die Umsatzsteuer abführen, selbst wenn diese mangels Zahlung des Leistungsempfängers noch nicht vereinnahmt wurde. Dieses Prinzip der Sollbesteuerung kann damit zu einem Krisentreiber werden. Das Wahlrecht erlangt vor allem dann Bedeutung, wenn die zeitlich befristete Stundung der Umsatzsteuervoranmeldung ausläuft.

3. Generelle Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärungen und für die Erstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen

Steuerberater unterstützen seit Beginn der Krise bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Gewährung von Soforthilfen und Zuschüssen. Die zeitlich befristete Umsatzsteuerensenkung ab 1. Juli 2020 führte zu weiterem erheblichen Beratungsbedarf der Unternehmen. Innerhalb weniger Tage mussten Systeme umgestellt, die Rechnungsstellung angepasst und Verträge überprüft werden. Zeitgleich startete die Beantragung der im Rahmen des Konjunkturpakets bereitgestellten Überbrückungshilfen, die nur mit dem „Gütesiegel“ durch den Steuerberater überhaupt beantragt werden können. Steuerberater leisten als Organ der Steuerrechtspflege u. a. einen wichtigen Beitrag, um Missbrauch bei der Beantragung von Fördergeldern wirksam zu bekämpfen.

Die zusätzliche Belastung der Steuerberater und Mitarbeiter in den Kanzleien ist enorm. Die Kapazitäten für die übrigen Tätigkeiten, wie bspw. die Finanz- und Lohnbuchführung, die Jahresabschlusserstellung und die Erstellung von Steuererklärungen, die selbstverständlich fortgeführt werden müssen, sind dadurch erheblich eingeschränkt.

Fristverlängerungen müssen beim jeweils zuständigen Finanzamt beantragt werden. Die Gewährung einer Fristverlängerung liegt dabei nach § 109 AO im Ermessen der jeweiligen

Finanzbehörde und wird in der Praxis regelmäßig abgelehnt. Die personelle Besetzung in den Finanzämtern vor Ort ist wegen der Corona-Krise erheblich ausgedünnt. Dadurch kann es zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge und zu Einschränkungen in der Erreichbarkeit kommen.

Die BStBK fordert daher eine gesetzlich geregelte, generelle Verlängerung der Fristen für alle Fälle des Kalenderjahres 2019 bundesweit um mindestens sechs Monate. Soweit erforderlich, sollten entsprechende Verlängerungen auch für die abweichenden Fristen für Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehen werden. Wir regen korrespondierend zu dieser Regelung an, auch den Beginn des Zinslaufs, der normalerweise im März des übernächsten (Steuer-)Jahres beginnt, nach hinten zu verschieben. Die gesetzliche Regelung sollte ferner klarstellen, dass Verspätungszuschläge (§ 152 AO) für den Zeitraum der Fristverlängerung nicht erhoben werden.

Gleichermaßen bedarf es einer Verlängerung der Fristen zur Erstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen um jeweils mindestens sechs Monate.

4. Zeitlich befristete Aussetzung steuerlicher Nebenleistungen

Zahlreiche Antragspflichten und der aufgrund der unklaren Anforderungen schwierig zu führende Nachweis der unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit des Steuerpflichtigen binden unnötig Ressourcen, die dringend für die anderweitige Unterstützung der Unternehmen benötigt werden. Drohende Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge aber auch Verzögerungsgelder, Zuschläge und Zwangsgelder belasten die Unternehmen zusätzlich. Angesichts der wirtschaftlichen Dramatik der Krise sollte hier dringend eine weitere Entlastung erfolgen.

An die Hauptleistungspflicht der Steuerzahlung in § 3 Abs. 1 AO knüpft das Gesetz in § 3 Abs. 4 AO verschiedene Nebenleistungspflichten. Dabei handelt es sich um Geldleistungen, die grundsätzlich in Abhängigkeit von der Hauptleistung erhoben werden. Derzeit können Steuerpflichtige bzw. deren Berater beim Finanzamt – sofern sie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind – bestimmte Erleichterungen hinsichtlich der Hauptleistungspflichten beantragen. Beim Finanzamt kann bspw. ein Antrag auf Stundung der bis zum 31. Dezember 2020 bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern gestellt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann dabei in der Regel verzichtet werden. Die Entscheidung darüber liegt jedoch im Ermessen des Finanzamts. Die Erleichterungen hinsichtlich der Hauptleistungspflichten sollten sich aus Sicht der BStBK zwingend auch auf die Nebenleistungen erstrecken.

Die steuerlichen Nebenleistungen haben den Zweck der Absicherung und Durchsetzung der Steuerzahlungspflicht und sichern die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen im Ermittlungs-, Erhebungs-, und Vollstreckungsverfahren ab (Drüen in Tipke/Kruse, § 3 Rz. 93). Letztlich verfolgen sie damit das Ziel, Druck auf den Steuerpflichtigen auszuüben. Gerade das sollte jedoch derzeit vermieden werden.

Die BStBK fordert daher, steuerliche Nebenleistungen i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 AO zeitlich befristet für mindestens sechs Monate auszusetzen. Es würde damit über eine

gesetzliche und bundeseinheitliche Regelung temporär für Entlastung gesorgt und Rechtssicherheit geschaffen.

5. Erbschaftsteuerliche Verschonungskonzeption für Unternehmen sichern

Die erbschaftsteuerlichen Steuerbegünstigungen für Unternehmensvermögen sind u. a. von bestimmten nachlaufenden Behaltens- und Lohnsummenregelungen abhängig. Können diese aufgrund der Corona-Krise nicht eingehalten werden, kann ein (teilweiser) rückwirkender Wegfall der zunächst gewährten Steuerbefreiung drohen. Darum bedarf es dringend einer Sicherung der Verschonungskonzeption für Unternehmensvermögen (vgl. zu Einzelheiten S. 13).

6. Zeitnahe Umsetzung der Anti-Tax-Avoidance-Directive

Wir unterstützen ausdrücklich die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates, die EU-rechtlichen Vorgaben in der Anti-Tax-Avoidance-Directives (ATAD I und ATAD II) im Rahmen des Jahressteuergesetzes endlich umzusetzen. Diese sollte vom Deutschen Bundestag aufgegriffen und weitere Verzögerung vermieden werden, zumal seit fast zwei Jahren konkrete Formulierungsvorschläge für entsprechende Gesetze existieren. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten politische Überlegungen zu den nicht zwingenden Neuregelungen zur Wegzugsbesteuerung und der Anpassung der Verrechnungspreisregelungen die notwendige Umsetzung der EU-Richtlinien nicht verhindern.

II. Strukturelle Maßnahmen

Mittel- und langfristig sollten Schritte eingeleitet werden, die das deutsche Steuerrecht krisenfester machen und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Dazu sind folgende Maßnahmen zu prüfen.

1. Aussetzung der Mindestbesteuerung

Die Mindestbesteuerung i. S. d. § 10d Abs. 2 EStG sollte abgeschafft oder zumindest für eine gewisse Zeit ausgesetzt werden. Die derzeit gesetzlich vorgesehene Mindestbesteuerung kann dazu führen, dass Unternehmen, die per Saldo überhaupt keinen Gewinn erwirtschaften, gleichwohl mit Ertragsteuern belastet werden.

Zwar leisten Erleichterungen bzw. die Abschaffung der Mindestbesteuerung keinen unmittelbaren Beitrag zur Erhöhung der Liquidität, sie sind aber von großer Bedeutung, um Unternehmen nach Überwindung der Krise eine schnelle Sanierung zu ermöglichen. Derzeit beschränkt § 10d Abs. 2 EStG den Verlustvortrag für 1 Mio. € (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. €) übersteigende Verluste auf 60 % des Gewinns der Folgejahre. Sobald das Unternehmen wieder – in bestimmter Höhe – Gewinne macht, müssen demnach auch dann Steuern bezahlt werden, wenn in erheblichem Umfang Verluste aufgelaufen sind. Infolgedessen entzieht diese fiskalpolitisch begründete Regelung den betroffenen Unternehmen Liquidität in Höhe der Mindestbesteuerung, die zur Finanzierung der eigentlichen Geschäftstätigkeit und

damit zur finanziellen Konsolidierung der in besonderem Maße betroffenen Steuerpflichtigen dringend benötigt wird.

2. Steuerbelastung von Unternehmen wettbewerbsfähig gestalten

Um zu einer zügigen Erholung der Wirtschaft beizutragen und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sollten zeitnah Impulse bei der Besteuerung der Unternehmen gesetzt werden.

Steuersatz für Körperschaften

Die Steuerbelastung von Körperschaften liegt mit über 30 % im internationalen Vergleich sehr hoch. Es gibt bereits verschiedene Vorschläge, wie hier eine Entlastung erreicht werden kann. Diskutiert werden eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes oder eine Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer bei der Körperschaftsteuer.

Anrechnungsfaktor für die Gewerbesteuer

Gesellschafter von Personengesellschaften und Einzelunternehmer können die Gewerbesteuer auf ihre Einkommensteuer anrechnen. Die Einkommensteuer ermäßigt sich um das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags. In Relation zu diesem bereits im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes lediglich um 0,2 angehobenen Faktors, sind die Gewerbesteuer-Hebesätze bundesweit allerdings deutlich gestiegen. Die Entlastungswirkung wird daher (noch immer) nicht in vollem Umfang erreicht. Der Faktor sollte daher spürbar zusätzlich angehoben werden, bspw. auf das 4,5-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Mittelfristig sollte nach unserer Ansicht jedoch die Abschaffung der Gewerbesteuer angegangen werden (siehe nachfolgend Punkt 3.)

Verbesserung der Thesaurierungsbedingungen für Personenunternehmen

Bereits seit langem wird eine Anpassung der Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG diskutiert. Diese Vorschrift wird aufgrund verschiedener Gründe derzeit nur von einem geringen Bruchteil von Unternehmen in Anspruch genommen. Vorschläge, die Regelungen attraktiver und praxistauglicher zu machen, liegen seit langem vor. Sie sollten endlich umgesetzt werden.

Verbesserung der Abschreibungsbedingungen

Um die Investitionsbereitschaft der Unternehmen zu erhöhen, sollten die Abschreibungsbedingungen verbessert werden. Neben der bereits vorgenommenen zeitlich befristeten Wiedereinführung der degressiven AfA sollte es auch zu einer Verkürzung der Nutzungsdauer für bestimmte Wirtschaftsgüter und zu Sonderregelungen für digitale Wirtschaftsgüter kommen.

3. Abschaffung der Gewerbesteuer

Die Krise zeigt erneut, dass die Gewerbesteuer trotz der Hinzurechnungstatbestände keine sichere Finanzquelle für die Kommunen darstellt. Zudem verletzt die Gewerbesteuer das Leistungsfähigkeitsprinzip und stellt einen Fremdkörper im internationalen Steuerrecht dar. Es sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, die vorhandenen Modelle für einen Ersatz der Gewerbesteuer erneut zu diskutieren und eine tragfähige Lösung für die Zukunft zu entwickeln.

4. Diskontierungszinssätze verringern

Um die Besteuerung von Scheingewinnen zu vermeiden, ist eine Anpassung der Abzinsungszinssätze dringend geboten. Damit es z. B. in Folge einer Kreditaufnahme aufgrund der Corona-Krise nicht zur einer Ertragsteuerbelastung durch einen Abzinsungsertrag kommt, sollte auf die Abzinsung aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG – zumindest zeitweise – verzichtet werden.

Einen weiteren spürbaren Entlastungseffekt für Unternehmen, könnte man mit einer Senkung des Abzinsungssatzes von Pensionsrückstellungen gem. § 6a EStG erreichen. Eine Absenkung des Abzinsungssatzes von aktuell 6 % würde dazu führen, dass die wirtschaftlich gegebene Belastungssituation steuerlich realitätsgerecht abgebildet würde und stille Lasten in den Jahresabschlüssen abgebaut werden könnten. Durch Absenkung des steuerlichen Abzinsungssatzes würde der Wertansatz der Pensionsrückstellungen in den Steuerbilanzen gewinnmindernd steigen, sodass die Steuerzahllast vermindert und Liquidität erhöht werden könnte. Administration und Abwicklung wären einfach und würden im Rahmen der laufenden Veranlagungen erfolgen. Zudem würde dadurch eine – zumindest partielle – Wiederannäherung von Handels- und Steuerbilanz bewirkt werden.

5. Modernisierung der Betriebsprüfung

Bund und Länder müssen gemeinsam Lösungen erarbeiten, um Betriebsprüfungen zu beschleunigen und effektiver durchzuführen. Zeitnahe und vor allem kooperativere Betriebsprüfungen schaffen frühere Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen und stellen einen positiven Standortfaktor dar.

Mit der zeitnahen Betriebsprüfung (§ 4a BpO) existiert im Grundsatz ein geeignetes Instrument zur Beschleunigung von Außenprüfungen, dass es in der Fläche anzuwenden und auszubauen gilt. Aus Sicht der BStBK bedarf zudem die Gesamtstruktur der Betriebsprüfung einer kritischen Überprüfung mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen auch für KMU zu optimieren und Prüfungen zu beschleunigen.

6. Meldepflichten reduzieren und Potentiale der Digitalisierung nutzen

Es ist zu prüfen, welche Meldepflichten reduziert oder ganz abgeschafft werden können. Gerade Meldepflichten für statistische Zwecke, die für die Unternehmensführung oft keine Relevanz haben, binden zunehmend finanzielle und personelle Ressourcen im Unternehmen. Hier

gilt es den Fokus auf essentielle Angaben zu legen. Pflichten dürfen zudem nicht nur einseitig dem Steuerpflichtigen auferlegt werden.

Die Potentiale der Digitalisierung müssen stärker genutzt werden. Bei den Erklärungspflichten zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer muss es das Ziel sein, dass Steuererklärungen nicht nur elektronisch abgegeben werden können, sondern dass auf Erklärungen weitgehend verzichtet werden kann. Daten, die der Finanzverwaltung auch aus anderen Quellen bekannt sind, sollen nicht mehr erklärt werden müssen.

7. Anpassung des (typisierten) Zinssatzes i. S. d. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO

Es bedarf einer – längst überfälligen – Anpassung des § 238 Abs. 1 Satz 1 AO, der für Steuernachforderungen und Steuererstattungen immer noch einen Zinssatz i. H. v. 6 % p. a. vorsieht, der in einem starken Missverhältnis zum Marktzins steht. Die Zinssätze müssen an das marktübliche Niveau angepasst werden. Außerdem sollten Zinszahlungen steuerlich abzugsfähig sein.